

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/27413, 19/28127 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarates vom 3. Juli 2016 über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen

A. Problem

Der Europarat hat am 3. Juli 2016 das Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen (SEV-Nr. 218) verabschiedet. Diese Konvention löst das alte Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (SEV-Nr. 120) (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) ab. Die Bundesrepublik Deutschland war Mitgliedstaat der alten Konvention und möchte dem neuen Europaratsübereinkommen von Saint-Denis vom 3. Juli 2016 (SEV-Nr. 218) beitreten, da es den aktuellen Entwicklungen im Bereich Sportgroßveranstaltungen Rechnung trägt und eine sehr gute Basis für die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich ist. Wesentlicher Bestandteil der neuen Konvention ist die nationale und internationale Zusammenarbeit und Vernetzung aller Beteiligten. Darüber hinaus wird der Bedeutung des Dienstleistungs- und Servicegedankens im Bereich von Sportgroßveranstaltungen Rechnung getragen.

Das Übereinkommen ist als ein völkerrechtlicher Vertrag einzustufen, der sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen solche Verträge bei Abschluss und Änderungen der Zustimmung oder Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes (Vertragsgesetz). Das Übereinkommen regelt Bereiche, die sowohl in die Zuständigkeit der Europäischen Union als auch ihrer Mitgliedstaaten fallen. Da die Union nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat die EU (Beschluss (EU) 2019/683 des Rates vom 9. April 2019 (ABl. L 115 vom 2.5.2019, S. 9)) die Mitgliedstaaten ermächtigt, in Bezug auf Artikel 11 Absatz 2, 3, und 4 des Übereinkommens des Europarats, der in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, Ver-

tragsparteien jenes Übereinkommens zu werden (ein nach Unionsrecht sogenanntes „unechtes“ gemischtes Übereinkommen). Für das somit nach Unionsrecht gemischte Übereinkommen ist zur völkerrechtlichen Ratifikation auch ein deutsches Vertragsgesetz erforderlich.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die nach Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehene Ratifikation geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen keine Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Keiner. Beim Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Inhalte des Übereinkommens sind bereits Bestandteile des geltenden innerstaatlichen Rechts. Es löst keinen weiteren Umsetzungsbedarf aus. In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die geltende Rechtslage sowie die Verwaltungspraxis bereits den aktuellen Vorgaben des Übereinkommens, soweit die Zuständigkeit für die Rechtsetzung nicht ohnehin auf die Europäische Union übergegangen ist.

Länder:

Bei den Ländern entsteht durch das Übereinkommen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Inhalte des Übereinkommens sind bereits Bestandteile des geltenden Landesrechts.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27413, 19/28127 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. April 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Michael Brand (Fulda)
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Benjamin Strasser
Berichterstatter

Dr. André Hahn
Berichterstatter

Monika Lazar
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Michael Brand (Fulda), Mahmut Özdemir (Duisburg), Jochen Haug, Benjamin Strasser, Dr. André Hahn und Monika Lazar

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27413** wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Sportausschuss und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/28127** wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. April 2021 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat in seiner 70. Sitzung am 14. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27413, 19/28127 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27413, 19/28127 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27413, 19/28127 in seiner 132. Sitzung am 14. April 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Berlin, den 14. April 2021

Michael Brand (Fulda)
Berichtersteller

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichtersteller

Jochen Haug
Berichtersteller

Benjamin Strasser
Berichtersteller

Dr. André Hahn
Berichtersteller

Monika Lazar
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.